

Ordnungsbehördliche Verordnung zum Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. 11. 2006 (GVBl. I/06, Nr. 15, S. 158) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, Nr. 8) in Verbindung mit § 26 Abs.1 und 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. //96, Nr. 21, S. 266) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38, S. 3) wird vom Bürgermeister der Stadt als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.11.2020 für das Gebiet der Stadt Templin folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen

(1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein. Folgende Tage werden festgelegt:

| | |
|---------------------|-------------------------------------|
| 1. Mai 2020/1 | 19. Maifest |
| 5. September 2021 | 3. Templiner Familienbrunch |
| 19. September 2021- | 9. Töpfer- und Kunsthandwerkermarkt |

(2) Aus Anlass regionaler Ereignisse, insbesondere traditioneller Vereins- oder Straßenfeste oder besonderer Jubiläen, dürfen die Verkaufsstellen im Innenstadtbereich an einem weiteren Sonn- oder Feiertag in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr öffnen. Folgender Tag wird festgelegt:

12. Dezember 2021 - Weihnachtsmarkt

(3) Entfällt das jeweilige besondere oder regionale Ereignis im Sinne der Absätze 1 und 2 ist das Offenhalten der Ladengeschäfte nicht zulässig.

§ 2

Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Sonn- und Feiertage öffnet,
2. die vorgegebenen Öffnungszeiten nicht einhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 können nach § 12 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Templin, den 26.11.2020

Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister
als Örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 BekanntmV und gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz für das Gebiet der Stadt Templin im Amtsblatt für die Stadt Templin an.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Verordnung gegenüber der Stadt Templin unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.

Templin, den 27.11.2020

Für die Stadt Templin

Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister